

während dieser seiner Thätigkeit sein Amt als Scriptor ausübte und dass er in der Theilnahme an der Herstellung der Reinschriften seine ausschliessliche Entlohnung fand. Hielten es doch die Eide für nothwendig, einem Uebermass der Begünstigung der eigenen Person bei der Vertheilung der Reinschriften zu wehren. Die Eide und Constitutionen des 14. u. 15. Jh. (Tangl l. c. S. 39 ff. VI. c und d, Eugen IV. 'Sicut prudens' v. Ottenthal l. c. S. 570 ff.) zeigen dem gegenüber das Bestreben, den Reskribendar zunächst durch ein steigendes Fixum zu entlohnen, obwohl auch sie daneben noch selbstthätige Betheiligung des Reskribendars an der Herstellung kennen (Tangl l. c. S. 40: 'item quod omnes litteras apostolicas sive per me sive per alios scriptores scriptas per me taxandas'). Demgegenüber ist es von Interesse, dass nach den Kanzleivermerken aus der Zeit Bonifaz' IX. für den Reskribendar während seiner Amtszeit stets Stellvertretung in der Mundierung eintritt. Die immer weitergreifende Vielschreiberei der Kanzlei gab den Reskribendaren bei der Revision und Taxierung der stetig steigenden Zahl der Reinschriften soviel zu schaffen, dass sie während ihrer Amtsthätigkeit zu eigenhändiger Mundierung die Zeit nicht mehr fanden, sie mussten sich hierfür Stellvertreter bestellen und mit diesen auch die Entlohnung theilen. In der Beachtung dieser Entwicklung findet die Entschädigung der Reskribendare durch ein steigendes Fixum ihre volle Erklärung.

Die Taxierung der Bullen erfolgte im Allgemeinen recht unregelmässig. Wenn aber eine Bulle vom 13. November 1389 erst im Oktober 1390 taxiert wurde¹, so hängt dies sicher mit dem zu Beginn eines jeden Pontifikats gesteigerten Geschäftsverkehr an der Kurie zusammen. Auch bei Mon. Vat. Boh. V n. 357, 1390 Okt. 4 nehme ich nach dem Vermerk Oct. erst Taxierung im Oktober des folgenden Jahres an². Taxierung nach mehr denn 8 Monaten haben wir auch in einer Urkunde vom 31. August 1391, a. R. Mai³. Kanzleiregel n. 15—15^b ordnete Expedierung innerhalb 8 Monaten an, sie scheint auch beobachtet zu sein, wenigstens finde ich keine gegentheiligen Beispiele. Bedenklich stimmt allerdings, dass der Papst im Jahre 1397 den Expeditionstermin auf ein volles Jahr festsetzte, doch ist es mir auch hierfür nicht möglich, aus den Registern Belege zu liefern.

1) Siehe unter S. de Aquila. 2) Siehe unter P. de Esculo. Verhältnismässig sehr späte Taxierung erwähnt auch Jansen l. c. S. 151.
3) Siehe unter N. de Piperno.